



Kathrin Jacob
Referat 64
Biodiversität in der Landwirtschaft,
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ausgleichszahlungen

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstr. 4
39104 Magdeburg

Magdeburg, 12. Oktober 2023

Anmerkungen zum Entwurf zur 1. Änderung AUKM- Richtlinie zum GAP-SP

Sehr geehrte Frau Jacob,

zunächst möchten wir uns für die Einladung zur Verbändeanhörung zum Entwurf zur 1. Änderung AUKM-Richtlinie zum GAP-SP bedanken.
Gerne senden wir Ihnen unsere Anmerkungen zum Richtlinienentwurf vorab zu.

Zum Abschnitt 2, Unterabschnitt B- Förderung mehrjähriger Blühstreifen oder mehrjähriger Blühflächen:

Durch die Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung ist die Anlage von Blühstreifen in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz nicht mehr möglich. In diesen Gebieten ist die Anwendung von Herbiziden und bienengefährlich oder bestäubergefährlich eingestuft Insektiziden nicht zulässig.

Ebenso dürfen auf den mehrjährigen Blühstreifen oder mehrjährigen Blühflächen keine Pflanzenschutzmittel oder stickstoffhaltige Düngemittel eingesetzt werden.

Eine Nicht- Förderfähigkeit von mehrjährigen Blühstreifen und mehrjährigen Blühflächen erschließt sich uns dennoch nicht. Diese zielt lediglich auf die Bewirtschaftungsaufgabe zum Verbot der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel ab. Weitere Auflagen der AUKM-Blühstreifen (beispielsweise zur standortangepassten Saatgutmischung) unterliegen nicht den ordnungsrechtlichen Ansätzen der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung.

Wir sprechen uns hierzu für eine differenzierte Betrachtung der praktischen Sachverhalte aus.

Unterabschnitt C- Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (MSUL- Grünland):

In den einzelnen Maßnahmen wird unter den „Förderverpflichtungen“ die Lage der Schonfläche beschrieben. Wir begrüßen dazu, dass die Lage der Schonstreifen zukünftig nicht mehr wechseln muss. Der Wortlaut „soll“ jährlich wechseln, kann jedoch in der Praxis falsch verstanden werden. Wir möchten dazu folgende Beschreibung vorschlagen:

„Die Lage der Schonfläche auf dem Schlag kann jährlich wechseln.“

Zu 4.3.1, 4.4.1 und 4.5.1 wird aufgeführt, dass bei ausschließlicher Weidenutzung ein Pflegeschnitt erforderlich ist, welcher abtransportiert werden muss.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Hier sollte zukünftig auch das Mulchen der Weide möglich sein. Wir möchten uns dazu dafür einsetzen, diesen Wortlaut wie folgt anzupassen: „Soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege durchzuführen.“

Unterabschnitt E- Förderung von Freiwilligen Naturschutzleistungen (FNL):

Hierzu möchten wir uns erkundigen, wie die unter „2. Gegenstand der Förderung“ geänderten Termine für die Erstmahd bis zum 15. Juni und Zweitnutzung ab dem 01. September gemäß Unterabschnitt E Nr. 4.1 oder Erstmahd ab dem 15. Juli gemäß Unterabschnitt E Nr. 4.2 Zustandekommen.

Unter 4.1.1 b, 4.2.1 b, 4.3.1 b, 4.4.1 b und 4.5.1 b ist aufgeführt, dass Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen gem. Unterabschnitt E Nr. 2 zuwendungsfähig sind, die zu FFH-Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a entwickelt werden können. Im Jahr 2023 hat sich gezeigt, dass die unteren Naturschutzbehörden in einigen Landkreisen personell sowie fachlich nicht ausreichend aufgestellt sind, um die Zuordnung der Flächen zu einem Lebensraumtyp aufzunehmen. Hier wird perspektivisch eine Handlungsanweisung benötigt, an welche zuständige Stelle sich die Betriebe konkret wenden können, um die Bewirtschaftung über FNL gefördert zu bekommen.

In der Kombinationstabelle 1a möchten wir hinterfragen, wieso eine Kombination aus FNL-Maßnahmen mit der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland) nicht möglich ist.

Insgesamt sprechen wir uns für pragmatische Lösungen in der Dokumentation der Maßnahmen aus. Dazu gehört unter anderem die Einzeichnung von Schonstreifen, welche für viele Betriebe einen erheblichen Arbeitsaufwand verursacht hat.

Abschließend möchten wir uns erkundigen, mit welchem Flächenumfang die AUKM-Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum ab dem 01.01.2023 und 01.01.2024 beantragt wurden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer